

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein 1.Rothenburger Sportverein e.V. hat seinen Vereinssitz in 02929 Rothenburg O/L.
- (2) Der Sportverein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau / gelb.
- (4) Das Vereinslogo wird der Satzung beigefügt und ist dessen Bestandteil.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der 1.Rothenburger SV e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Weiterhin durch die Errichtung, Wartung und Pflege der, dem Verein anvertrauten Sportanlagen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Vereins- und Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Sachsen, des Oberlausitzer Kreissportbundes, des Sächsischen Fußball -Verbandes und des Fußballverbandes Oberlausitz.

§ 5 Finanzierungsgrundlage

(1) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26, 26 a EstG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleiterentschädigung).

(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung.

(3) Im Übrigen haben Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(4) Der Aufwendungsersatzanspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Ein Nachweis muss mit prüffähigen Belegen erbracht werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab dem 17. Lebensjahr)
- b) Kinder/ Jugendliche (bis zum 16. Lebensjahr)
- c) Ehrenmitglieder

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe des Aufnahmeantrages an den Verein zu richten.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 30 Tagen. Dieses Entscheidungsrecht kann der Vorstand auf eines oder mehrere Mitglieder übertragen.

Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt (schriftlicher Kündigung)
- b) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
- c) Ausschluss
- d) Tod
- e) Auflösung des Vereins

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes an dem Verein und dessen Vermögen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Er kann nur nach einer einjährigen Mitgliedschaft erfolgen.

Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende zulässig. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

(4) Ein Mitglied kann durch vorherige Anhörung vor dem Vorstand, durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins, gegen die Anordnungen des Vereinsvorstandes, gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder vereinsschädigendem Verhalten; insbesondere bei rassistischen, verfassungs- oder fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen.
Bei Nichtbezahlung von 6 aufeinander folgenden Monatsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

(5) Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied erhält bei Beitragszahlung Versicherungsschutz entsprechend der vom Landessportbund abgeschlossenen Versicherung.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen und Sportmaterialien entsprechend den dazu getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2) Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe einzuhalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die geltenden Ordnungen von zur Verfügung gestellten Sportstätten zu beachten sowie mit zur Verfügung gestellten Sportmaterialien pfleglich und sorgsam umzugehen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder haben Vereinsbeitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten der zu bezahlenden Beiträge werden in einer gesonderten Beitragssatzung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Die Beitragssatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

(2) Jährlich hat einmal eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal des Folgejahres durchzuführen.

Diese Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen.

Hierzu hat vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher, die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die Vereinsmitglieder zu senden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vorstands erforderlich ist oder wenn das mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Hinsichtlich der Ladung gelten die im Absatz 2 des § 10 genannten Richtlinien.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder für die, auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Es sei denn, es sind weniger als 3 Mitglieder außer dem Vorstand erschienen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen mit 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sollen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(7) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitgliederversammlung hat in Präsenzform stattzufinden, es sei denn besondere Umstände machen dies nicht möglich, dann kann die Mitgliederversammlung auch digital durchgeführt werden.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und die sachliche und rechnerische Kassenführung und bestätigen dies durch ihre Unterschrift beim Jahresabschluss.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von seinen Mitgliedern personell berufen und durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Hierzu ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- 2 gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister
- Leiter für sportliche Angelegenheiten
- Jugendleiter
- Medienverantwortlicher

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Im Sinne des §26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand trifft sich im laufenden Kalenderjahr einmal im Quartal oder bei zwingender Notwendigkeit. Über den Vorstand werden die Mitglieder informiert. Vorstandssitzungen können unter besonderen Umständen auch digital durchgeführt werden.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rothenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abwickeln können.

Rothenburg, den 29.03.2022

Unterschriften - Vorstand:

Vorsitzender: Seifert, Maik

1. stellv. Vorsitzender: Wagner, Mark

2. stellv. Vorsitzender: nicht besetzt

Schatzmeister: Kühn, Daniel

Sportlicher Leiter: Blümel, Lars

Jugendleiter: Koch, Frank

Medienverantwortlicher: Altus, Stefan

(Eintragung in das Vereinsregister Registernummer VR 13586 vom AG Dresden am 2022)

Dieses Schreiben / diese Kopie wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.
O.g. Vorstandsmitglieder sind Unterzeichner des Originals.

1. Rothenburger Sportverein e.V.